

BENUTZUNGSORDNUNG
für das
Dorfgemeinschaftshaus
in Ebersbach – Büchenbronn, Schorndorfer Str. 21

§ 1

Zweckbestimmung

Das Dorfgemeinschaftshaus Büchenbronn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Zum Dorfgemeinschaftshaus gehören der Gemeindesaal und als weitere Nebenräume Stuhllager, Treppenhaus, Flure, Küche im EG sowie der Jugendraum und die Toilettenanlagen im Untergeschoss. Nicht zum Dorfgemeinschaftshaus zugerechnet wird der Lagerraum im Untergeschoss.

Das Dorfgemeinschaftshaus dient dem Abhalten von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Mit der Benutzung des Saales unterwirft sich der Veranstalter bzw. der Benutzer der Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 2

Überlassung der Räume

Die Stadt Ebersbach an der Fils stellt den Einwohnern und den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Körperschaften -nachstehend Verein genannt- das Dorfgemeinschaftshaus zum Durchführen von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung. Als „ortsansässig“ werden Vereine dann bezeichnet, wenn sie ihren Sitz in Ebersbach haben und mehr als 50 % ihrer Mitglieder in Ebersbach wohnen. Auswärtige Personen und Vereine können von der Stadtverwaltung nachrangig zugelassen werden. Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen ist mindestens 4 Wochen vorher ein Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten zu stellen.

Über diese Anträge entscheidet die Stadtverwaltung. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseinganges.

§ 3

Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses haben das Gebäude und seine Einrichtung schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. Werden bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehören u. a. der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA sowie die Gestat-

tung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach dem Gaststättengesetz (**nur bei öffentlichen Veranstaltungen**).

4. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften, insbesondere die Jugend- und Feuerschutzbestimmungen sowie die Sperrzeitregelungen, zu achten.
5. Für jede Veranstaltung ist der Stadtverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
6. Das Rauchen im Dorfgemeinschaftshaus ist verboten. Bei Benutzung der dazugehörigen Aschenbecher ist das Rauchen vor dem Gebäude zulässig. Die Aschenbecher vor dem Gebäude sind geleert und gereinigt zu übergeben. Eine Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.
7. Das Benutzen von Plastikgeschirr ist nicht zulässig.
8. Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsbereich außerhalb des Gebäudes zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.
9. Sollte eine Veranstaltung am Vortag eines Wahlsonntags stattfinden, sind die überlassenen Räumlichkeiten bis spätestens 7.00 Uhr am Vormittag des Wahltags aufgeräumt und gereinigt zu übergeben.
10. Nachtruhestörung
Nach 22.00 Uhr darf kein ruhestörender Lärm wie zum Beispiel laute Musik entstehen. Die Bestimmungen der städtischen Polizeiverordnung sind einzuhalten, insbesondere § 3 der Polizeiverordnung (Aus Gaststätten und Veranstaltungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten).

§ 4

Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
2. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch den Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Aufsichtsperson bzw. dem Veranstalter sofort dem Hausmeister bzw. der Stadtverwaltung mitzuteilen.
3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.
4. Der Veranstalter haftet, ohne dass die Stadt den Nachweis zu führen hat, ob den Veranstalter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist die Angelegenheit des Veranstalters, den Nach-

weis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.

5. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftungsverantwortung. Sie lagern vielmehr auf Gefahr des Veranstalters im Gebäude.
6. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Falls keine ausreichende Haftpflichtversicherung vom Veranstalter nachgewiesen werden kann, wird eine entsprechende Versicherung der Stadt für Personenschäden in Rechnung gestellt.
7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach dem BGB unberührt.

§ 5

Bewirtschaftung

1. Die Küche kann vom Benutzer oder einem Gastwirt bewirtschaftet werden. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Gastwirts mitzuteilen. Die Stadtverwaltung entscheidet dann im Einzelfall über dessen Zulassung.
2. Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtung an den jeweiligen Saalbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese wieder von ihm übernommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Ersatz in Geld zu leisten.
3. Küche und Kücheneinrichtung sind sorgfältig zu reinigen. Der gesamte Veranstaltungsbereich ist aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen.

§ 6

Bestuhlung

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische sind vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Dabei sind die Vorgaben hinsichtlich der maximalen Bestuhlung und Bestückung mit Tischen zu beachten. Die maximale Personenzahl, die aus feuerschutzpolizeilichen Gründen und nach dem Versammlungsgesetz im Gemeindesaal aufgenommen werden kann, richtet sich nach dem offiziellen Bestuhlungsplan. Der Bestuhlungsplan liegt vor Ort aus und wird dem Veranstalter bei der Einweisung dargelegt. Bei einer Überbelegung ist mit der sofortigen Beendigung der Feierlichkeiten zu rechnen, ohne dass dadurch Kostenersatzansprüche an die Stadt gerichtet werden können. Darüber hinaus haftet der Antragsteller für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Überbelegung, insbesondere in Notfällen, entstehen.

§ 7

Dekoration

1. Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird.
2. Bei Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen.
3. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.
4. Dekoration und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in den Saal gebracht hat, sind so rechtzeitig zu entfernen, dass am darauf folgenden Tag spätestens um 11.00 Uhr der Veranstaltungsbe- reich wieder benutzt werden kann.
5. Der Veranstalter hat für die sachgemäße Entsorgung des Dekorationsmaterials selbst zu sorgen.

§ 8

Reinigung des Saales und der Sanitären Anlagen sowie Kautio

1. Die benutzten Räume sind besenrein zu hinterlassen.
2. Es wird eine Kautio

§ 9

Hausrecht

Neben dem Beauftragten der Stadtverwaltung üben der Ortswart und der Hausmeister bzw. deren Stellvertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zum Saal, auch während der Benutzung durch den Veranstalter.

§ 10

Bedienen der Einrichtung

Die Betreuung der technischen Anlagen, wie zum Beispiel Heizung, obliegt ausschließlich dem Hausmeister bzw. den von ihm beauftragten Personen.

§ 11

Parken

Parken auf Privatgrundstücken ist zu unterlassen. **Ferner darf auf keinen Fall die Feuerwehrzufahrt zugeparkt werden.** Die Veranstalter haben sich um eine ordnungsgemäße Parkierung zu kümmern.

§ 12

Rücktritt des Veranstalters

Wird die Veranstaltung nicht zum festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Stadtverwaltung sofort zu benachrichtigen.

Bei Rücktritt vor Veranstaltungsbeginn wird entsprechend § 14 Nr. 8 eine Stornogebühr erhoben. Maßgebend ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt.

§ 13

Widerruf der Genehmigung

Die Stadt kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung des Saales im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist; außerdem dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt als diese angemeldet und genehmigt wurde.

Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 14

Benutzungsentgelt

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung des Saales, der Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Regelungen.
2. Veranstaltungen und Kursangebote der Stadt oder ihrer Einrichtungen sind von der Entrichtung des Entgeltes befreit. Dasselbe gilt für örtliche Vereine und Organisationen sowie Körperschaften für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen wie z.B. Übungsabende und ähnliches.
3. Gebührensschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
4. Die Gebühren werden 14 Tage nach der Genehmigung zu Zahlung fällig.
5. Die Gebühren enthalten bereits Zuschläge für Nebenkosten, wie zum Beispiel Heizung, Strom, Wasser, Müllabfuhr und Reinigung.
6. Es gelten folgende Gebühren pro Veranstaltung:

| | |
|--|-------------|
| Örtlicher Saal m. Küchenbenutzung einschließlich Endreinigung | 150,00 Euro |
| Jugendraum | 50,00 Euro |
| Auswärtigenzuschlag Saal | 110,00 Euro |
| Kaution (§ 8 Ziff.2) | 125,00 Euro |

Die Kaution wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden an der Einrichtung, inklusive der mitbenutzten Küche, entstanden sind und die Räumlichkeiten (Saal, Küche, Foyer, Treppenhaus, Toiletten) in einem einwandfreien, sauber gereinigten Zustand hinterlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verfällt die Kaution.

7. Für Übungsabende von Vereinen oder vergleichbaren Organisationen/Institutionen sowie für mehrwöchige Kursangebote und regelmäßig wiederkehrende Belegungen ohne Veranstaltungscharakter werden Gebühren wie folgt erhoben:
- a) Grundgebühr pro Nutzungstag: 5 Euro
 - b) Zeitgebühr je Nutzungstag: 5 Euro je angefangene Stunde
- Entsprechend §14 Nr. 2 sind örtliche Vereine und Organisationen sowie Körperschaften hiervon ausgenommen.
8. Stornogeühren:
- Bei Stornierung ab dem 30. Tag vor dem Veranstaltungstermin: 50% der Gebühr
 - Bei Stornierung ab dem 15. Tag vor dem Veranstaltungstermin: 80% der Gebühr
 - Bei Stornierung ab dem 3. Tag vor dem Veranstaltungstermin: 100% der Gebühr

§ 15

Zuwiderhandlungen

Veranstalter und Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der zuständige Ausschuss des Gemeinderats.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebersbach, den 9. Januar 2019

Eberhard Keller
Bürgermeister